

GR_GERICHTE KSK 2019 57 vom 13. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_57

FR: GR_GERICHTE KSK 2019 57 du 13 août 2020

IT: GR_GERICHTE KSK 2019 57 del 13 agosto 2020

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Beschwerde Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch vom 18. April 2019 wird teilweise gutgeheissen und es wird die definitive Rechtsöffnung in der Betreibungs-Nr. _____ des Be- treibungsamtes Imboden für den Betrag von CHF 568.25 erteilt.

E. 1.1

Gegen erstinstanzliche Entscheide über Rechtsöffnungsbegehren ist die Berufung unzulässig, weshalb für deren Anfechtung einzig das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbe- treibungs- und Konkurskammer fällt, wenn es um Streitsachen auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geht, für welche das summarische Verfah- ren gilt (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Letzteres ist namentlich bei Rechtsöffnungssachen der Fall (Art. 251 lit. a ZPO).

E. 1.2

Bei der Anfechtung eines im summarischen Verfahren ergangenen Ent- scheids beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der vorlie- gend angefochtene Entscheid wurde den Parteien am 5. August 2019 mit nachträglicher schriftlicher Begründung mitgeteilt und ging dem Beschwerdeführer am darauffolgenden Tag zu. Mit der am 8. August 2019 der Post übergebene Be- schwerdeschrift wurde die genannte Frist folglich gewahrt. Alle späteren Eingaben erfolgten erst nach Ablauf der Beschwerdefrist und können daher keine Berück- sichtigung mehr finden. 1.3.1. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es gilt mithin – un- ter dem Vorbehalt besonderer, im vorliegenden Fall nicht einschlägiger gesetzli- cher Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO) – ein umfassendes Novenverbot. Die Beschwerde hat im Gegensatz zur Berufung nicht den Zweck, das vorinstanzliche Verfahren weiterzuführen, sondern dient einer Rechtskontrolle des angefochtenen Entscheids. Massgebend ist somit der Prozessstoff, wie er im Zeitpunkt der Aus-

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 100.00 gehen zulasten des Schuldners und gesuchsgegnerischen Partei. Sie werden beim Gläubiger und gesuchstellenden Partei unter Regresser- teilung auf den Schuldner und gesuchsgegnerische Partei erhoben. Ausseramtlich hat der Schuldner und gesuchsgegnerische Partei den Gläubiger und gesuchstellende Partei für seine Umtriebe mit CHF 100.00 zu entschädigen.

E. 3

(Rechtsmittel).

E. 4

/ 9 F. Mit prozessleitender Verfügung vom 15. August 2019 wurde die Vorinstanz zur Einreichung sämtlicher Verfahrensakten aufgefordert. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort des Staats O.1 _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wurde verzichtet. G. In der Folge liess der Beschwerdeführer dem Kantonsgericht Orientierungskopien verschiedener Eingaben an das Regionalgericht Imboden zukommen, welche er dort in drei anderen Rechtsöffnungsverfahren mit ähnlichen Sachzusammenhang eingereicht hatte. II. Erwägungen

E. 5

/ 9 fällung des erstinstanzlichen Entscheids bestanden hat. Zulässig sind jedoch neue rechtliche Erwägungen (vgl. statt vieler Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 f. zu Art. 326 ZPO). 1.3.2. Soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren erstmals Vorbringen zur Sache tätigt und in diesem Zusammenhang Urkunden einreicht, welche der Vorinstanz nicht vorgelegen haben, handelt es sich um unzulässige Noven, welche bei der Beurteilung der Beschwerde ausser Betracht bleiben müssen. 1.4.1. Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Dabei muss die Beschwerde begründet werden (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie oder entspricht sie nicht den dafür geltenden Anforderungen, so tritt das obere kantonale Gericht nicht auf die Beschwerde ein. Damit die Beschwerde dem Begründungserfordernis genügt, hat sie einerseits Beschwerdeanträge resp. Rechtsbegehren zu enthalten. Das heisst, es ist bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Entscheids verlangt werden. Andererseits muss aus der Begründung in jedem Fall hervorgehen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Beschwerdeführer nicht, wenn er lediglich auf die vor der ersten Instanz gemachten Ausführungen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz ohne weiteres verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die erstinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (Urteil des Bundesgerichts 5A_387/2016 vom

E. 7

/ 9 habe, ist eine neue Behauptung tatsächlicher Natur, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr vorgebracht werden kann. Letztlich wurden somit keine gültigen Beschwerdegründe geltend gemacht, womit es auch für einen Laien an einer genügenden

Beschwerdebegründung fehlt. Demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste diese abgewiesen werden. Es kann hierfür vollumfänglich auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen werden, welche korrekt ist und auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beschwerdeführers keinen Grund zu Beanstandungen gibt. So steht seine Behauptung, keines der Urteile, die der betriebenen Forderung zugrunde liegen, erhalten zu haben, in Widerspruch zum Vermerk auf dem Zahlungsbefehl, auf die Urteile vom 19. April 2017 eine Replik eingereicht und darauf noch keine Antwort erhalten zu haben, falls sich dieser Einwand trotz der unterschiedlichen Referenznummer auch auf den hier zur Diskussion stehenden Entscheid bezogen haben sollte. Was sodann die Eröffnung des Entscheides vom 4. September 2018 anbelangt, geht aus demselben hervor, dass die Mitteilung an den Rechtsvertreter erfolgt ist, den das Gericht dem Beschwerdeführer für das fragliche Verfahren bestellt hat, was sich letzterer entgegenhalten lassen muss. Dass die mit dem Rechtsöffnungsgesuch vorgelegten Entscheide nicht mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen waren, steht der Erteilung der Rechtsöffnung ferner nicht entgegen, solange die Vollstreckbarkeit im Rechtsöffnungsverfahren nicht explizit bestritten wird und seit Erlass der Entscheide längere Zeit verstrichen ist (vgl. Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 55 zu Art. 80 SchKG). Am Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens vorbei gehen sodann die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Hintergründen der in Frage stehenden Entscheide, darf doch die Rechtmässigkeit des zu vollstreckenden Urteils vom Rechtsöffnungsrichter (und damit auch von der Beschwerdeinstanz) nicht mehr geprüft werden. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beschwerdeführer aufzulegen. Die Spruchgebühr wird gestützt auf Art. 48 in Verbindung mit 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.25) auf CHF 250.00 festgesetzt. Nachdem auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet wurde, ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 8

/ 9 4. Der vorliegende Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Graubünden (GOG; BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGZPO in einzelrichterlicher Kompetenz, da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig erwiesen hat. Im Übrigen ergibt sich die einzelrichterliche Kompetenz auch aus Art. 7 Abs. 1 lit. a EGZPO, da der Streitwert im vorliegenden Verfahren den Betrag von CHF 5'000.00 nicht überschreitet.

E. 9

/ 9 III.